

Rechtsprechung / Sozialversicherungsrecht

Nr. 152

## Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Luzern, 3. Abteilung, vom 4. Oktober 2023 (5V 22 239) = LGVE 2023 III Nr. 6

### ***Bedeutung des Spitex-Tarifvertrages für Nichtmitglieder***

*Für die Abrechnungsberechtigung einer Spitex-Organisation mit der Invalidenversicherung bzw. die entsprechende Zulassung als Leistungserbringerin ist ein Beitritt zum vom BSV abgeschlossenen Tarifvertrag (vgl. E. 4.2) und der damit verbundene Eintrag auf der Liste der abrechnungsberechtigten Organisationen nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn die Personen und Stellen, die Eingliederungsmassnahmen durchführen, die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen als Mindestanforderungen erfüllen (E. 6).*

### Sachverhalt

Die 2015 geborene und unter verschiedenen Geburtsgebrechen (GG) leidende A. bezieht unter anderem eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) wegen mittlerer Hilflosigkeit. Am 9. Juli 2021 reichte die D. AG der IV Luzern (IV-Stelle) eine Bedarfsmeldung bzw. ein Gesuch um Spitex-Leistungen für A. sowie diverse Unterlagen ein. Aus denen ging insbesondere hervor, dass die entsprechenden Leistungen durch die bei der D. AG angestellte Mutter von A., B., dipl. Pflegefachfrau HF, erbracht wurden bzw. werden.

Mit Vorbescheid vom 4. April 2022 kündigte die IV-Stelle die Ablehnung der beantragten Kostenübernahme für Spitex-Leistungen an, da die D. AG nicht auf der massgeblichen Liste der abrechnungsberechtigten Organisationen aufgeführt sei. Nach der Erhebung von Einwänden gegen den Vorbescheid betreffend Kostenübernahme für Spitex-Leistungen durch die Mutter von A. bestätigte die IV-Stelle ihren Entscheid mit Verfügung vom 13. Juni 2022.

Dagegen wurde seitens von A. Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben und beantragt, es sei die Verfügung der IV-Stelle vom 13. Juni 2022 aufzuheben sowie das Leistungsbegehren (Kostengutsprache für die Spitex-Leistungen der D. AG) gutzuheissen. Die IV-Stelle sei zu verpflichten, die von der D. AG in Rechnung gestellten Pflegeleistungen gemäss dem Spitex-Tarif der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK) zu vergüten. Eventualiter sei die Angelegenheit im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Kantonsgericht heisst die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gut.

### Erwägungen

Das Kantonsgericht hält zunächst in Erwägung 2 fest, dass die vorliegende Streitigkeit nach Massgabe der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Rechtslage zu beurteilen sei. Gemäss [Art. 13 Abs. 1 IVG](#) haben versicherte Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf die zur Behandlung von GG notwendigen medizinischen Massnahmen. Als medizinische Massnahmen, die für die Behandlung eines GG notwendig sind,

gelten sämtliche Vorkehrungen, die nach bewährter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft angezeigt sind und den therapeutischen Erfolg in einfacher und zweckmässigerweise anstreben (Art. 2 Abs. 3 GgV). Als medizinische Massnahmen sind im Geltungsbereich der Invalidenversicherung lediglich medizinische Pflegeleistungen versichert (Erwägung 3.2).

Umstritten war, ob die Spitex-Organisation, welche die Mutter der versicherten Person für deren Pflege angestellt hat, mit der Invalidenversicherung abrechnen kann, obwohl die zugelassene Leistungserbringerin dem Tarifvertrag der MTK für Pflegeleistungen nicht beigetreten ist. Das Kantonsgericht erinnert in Erwägung 3.3 zunächst daran, dass gemäss [Art. 26 f. IVG](#) ein Wahlrecht unter den zugelassenen Leistungserbringern bestehe, der Bundesrat aber berechtigt sei, mit zugelassenen Leistungserbringern Verträge abzuschliessen, um die Zusammenarbeit zu regeln und die Tarife festzulegen. Diese Delegationsbefugnis hat der Bundesrat an das Bundesamt für Sozialversicherungen abgetreten ([Art. 24<sup>bis</sup> ff. IVV](#)).

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat (für die IV) mit den Spitex-Verbänden einen Tarifvertrag abgeschlossen, der seit dem 1. Januar 2019 in Kraft ist. Dieser regelt die Abgeltung von ambulanten Pflegeleistungen an Personen, die im Rahmen des IVG, UVG und MVG versichert sind. Das Kantonsgericht weist in Erwägung 4.2 darauf hin, dass der fragliche Tarifvertrag per 31. Dezember 2023 gekündigt wor-

den sei und längstens bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft bleibe, sofern keine neue Einigung zustande komme.

Nach der Auffassung des Kantonsgerichts kann im Hinblick auf den Wortlaut von [Art. 24 Abs. 3 IVV](#) nicht davon ausgegangen werden, dass zugelassene Leistungserbringer, welche dem Tarifvertrag nicht beigetreten sind, nicht berechtigt seien, die gemäss IVG versicherten Pflegeleistungen abzurechnen (Erwägung 6.3.2). Zudem betonen die Kantonsrichter, dass die in einem Tarifvertrag festgelegten Bedingungen nicht als Mindestanforderungen im Sinne von [Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 1 IVG](#) betrachtet werden können (Erwägung 6.3.3). Das Kantonsgericht weist schliesslich darauf hin, dass sich eine andere Beurteilung auch nicht aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergebe, auch wenn seiner Auffassung nach der Entscheid [BGE 148 V 311](#) auf den vorliegenden Fall nicht direkt anwendbar sei (Erwägung 6.2 und 6.3.4).

Entsprechend heisst das Bundesgericht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in dem Sinne gut, dass es die angefochtene Verfügung aufhebt und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen an die IV-Stelle zur neuen Entscheidung zurückweist.

## Bemerkungen

Dem Urteil ist vollumfänglich zuzustimmen. Pflegedienstleistungserbringer, die als zugelassene Leistungserbringer gemäss [Art. 49 ff. KVV](#) im Geltungsbereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind, sind auch in anderen Sozialversicherungsbereichen als Leistungserbringer zugelassen.

Die Bedeutung von Administrativ- und Tarifverträgen besteht darin, die Modalitäten der Zusammenarbeit und gegebenenfalls – wenn die gesetzliche Regelung keinen Tarif vorgesehen hat – die Höhe der Vergütung für die erbrachten Pflegeleistungen zu regeln. Die Administrativverträge können beispielsweise Mindestanforderungen für die angestellten Angehörigen der versicherten Person vorsehen und damit die Anstellung von Angehörigen, welche selbst nicht über ein Pflegefachdiplom verfügen, einschränken.

Diese vertraglichen Einschränkungen stellen aber keine gesetzlichen Mindestanforderungen dar, welche zugelassenen Leistungserbringern entgegengehalten werden können, die dem fraglichen Administrativ- oder

Tarifvertrag nicht beigetreten sind. Für diese zugelassenen Leistungserbringer gilt die gesetzliche Regelung, insbesondere die Grundsätze gemäss [BGE 145 V 161](#) für die Anstellung von pflegenden Angehörigen.



Hardy Landolt